

Beschlussantrag

des Gemeinderates Markus Ornig und weiterer Gemeinderatsabgeordneter betreffend konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr. 1 (Voranschlag 2018, Spezialdebatte Finanzen, Wirtschaft, Internationales) in der 29. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 20.11.2017

Mit dem Finanzjahr 2019 muss die Stadt Wien erstmalig die Vorgaben der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) umsetzen. Ab diesem Jahr setzt sich das Rechnungswesen der Stadt Wien aus einem 3-Komponenten-System - Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt - zusammen. Dadurch wird die Haushaltsführung wesentlich transparenter und auch besser mit anderen Gebietskörperschaften vergleichbar.

Gemäß § 1. der VRV 2015 sind die Unternehmungen nach § 71 Wiener Stadtverfassung komplett im Voranschlag- und Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien abzubilden: *(1) Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden, nachfolgend Gebietskörperschaften genannt, sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit.*

Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform, sowie von der Stadt Wien verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind dagegen nur mit dem Anteil der Stadt Wien unter den Beteiligungen auszuweisen und in den Anlagen darzustellen. Eine Konsolidierung des Rechnungsabschlusses der Stadt Wien mit ausgegliederten Unternehmen und Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist nicht vorgesehen.

Die, vormalig SPD-geführte und nun rot-grüne, Stadtregierung der Freien Hansestadt Hamburg hat schon vor einigen Jahren Schritte gesetzt, um die gesamte öffentliche Vermögensentwicklung und auch die Verpflichtungen der kommenden Jahre zu erfassen. Es gibt von Seiten des Senats ein klares Bekenntnis zu einem generationengerechten Kurs in der Finanzpolitik und einem ausgeglichenen Haushalt. Eine Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen ist eine transparente Darstellung aller Erträge- und Aufwendungen sowie aller Vermögenswerte und Fremdmittel der Stadt Hamburg und der verbundenen Organisationen (öffentlich-rechtliche Organisation und privatrechtliche Organisationen an denen die Stadt Anteile besitzt).

Konzernstruktur der FHH

KONZERN FREIE UND HANSESTADT HAMBURG		
KERNBILANZIERUNGSKREIS	TOCHTERORGANISATIONEN, ANDERE BETEILIGUNGEN UND ANTEILE	
Behörden und Ämter	Öffentlich-rechtliche Organisationseinheiten	Privatrechtliche Organisationen
■ Behörden ■ Senatsämter ■ Bezirksämter ■ Verfassungsorgane	■ Landesbetriebe nach § 106 Abs. 1 LHO ■ Sondervermögen nach § 106 Abs. 2 LHO ■ Staatliche Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz ■ Körperschaften des öffentlichen Rechts ■ Anstalten des öffentlichen Rechts ■ Stiftungen des öffentlichen Rechts	■ Kapitalgesellschaften ■ Personengesellschaften

Für die Stadt Wien, die zahlreiche Anstalten, Stiftungen und Fonds verwaltet und darüber hinaus auch an mehreren Hundert rechtlich selbstständigen Unternehmen direkt und/oder indirekt beteiligt ist, wäre eine konsolidierte Darstellung ein wesentlicher Schritt hin zu mehr Transparenz

in der Haushaltsführung. Zudem wäre der Wiener Stadtregerung und dem Wiener Gemeinderat eine genauere Einschätzung der finanziellen Lage und eine Abschätzung allfälliger finanzieller Risiken möglich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Gemeinderat fordert die Stadtregerung und insbesondere die zuständige Stadträtin für Finanzen, Wirtschaft und Internationales dazu auf, dem Gemeinderat neben der Ergebnis- und Vermögensrechnung gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auch eine konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung und eine konsolidierte Bilanz folgender Einrichtungen vorzulegen:

- Gebietskörperschaft Wien
- Von der Stadt Wien verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds)
- Verbundene Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform gemäß Definition VRV 2015 § 23 (3)
- Assoziierte Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform gemäß Definition VRV 2015 § 23 (4)

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 20.11.2017


